

Haus - u n d B a d e o r d n u n g

für die Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im gesamten Bereich des Neunkircher Kombibades Die Lakai und der Freibäder der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung der Bäder der Kreisstadt Neunkirchen ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- und Übungsleiter, bei Schulklassen die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte der Neunkircher Bäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Bäder ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.

5. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Solarien, Sauna, Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Massagedüsen, und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3

Badegäste

1. Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei.
In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die an einer Anstoß erregenden oder übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Das Mitbringen von Tieren in die Bäder ist nicht gestattet.
6. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, die nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter und aufsichtsfähiger Personen sind, haben bis spätestens 18:00 Uhr das Bad zu verlassen. Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, Schulklassen, geschlossenen Abteilungen oder durch Vereine, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Diese kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 4

Eintrittsberechtigung

1. Die Bäder dürfen nur mit einer gültigen Eintrittsberechtigung betreten und genutzt werden. Eintrittsberechtigungen sind nicht übertragbar und gelten nur für den Tag bzw. die Saison, für die sie erworben worden sind. Der Preis für verlorene und nicht ausgenutzte Eintrittsberechtigungen wird nicht erstattet.

2. Die Eintrittsberechtigung ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
4. Eintrittsberechtigungen werden eine Stunde vor Schließung des Bades nicht mehr ausgegeben.
5. Die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben. Dieser Aushang ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
6. Für besondere Badeangebote (z. B. Aquakurse, Schwimmkurse, Sauna usw.) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen, die ebenfalls dem Aushang zu entnehmen sind.
7. Bei einem teilweisen oder dauerhaften Bäderverbot besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Badeingang und/oder in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Bei Überfüllung kann der Zugang zum Bad ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.

3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen nicht befahren werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägelschneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten des Kombibades nicht erlaubt.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

14. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

II. Bestimmungen für den Beckenbereich

§ 7

Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden.
3. Die Badegäste dürfen die Schwimmhalle, Nassbereiche und Barfußgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und -werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
6. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen und ähnlichem sowie das Ball spielen oder andere Spiele, die andere Badegäste belästigen können, bedürfen einer besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals.

§ 8

Benutzung der Sprunganlage

1. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
2. Vor dem Absprung ist sicherzustellen, dass der Sprungbereich frei ist.
3. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten.
4. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springern genutzt werden.

5. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbeckens ist verboten.

III. Haftungsbestimmungen

§ 9

Haftung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
2. Bei Verunreinigungen wird ein gesondertes Reinigungsentgelt von 15,00 € erhoben, sofern nicht höhere Kosten entstehen. Dieses Entgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.

§ 10

Betriebshaftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz und mindestens mittlerer Fahrlässigkeit.
3. Für höhere Gewalt und für Schäden, die Badbenutzern durch andere Badbenutzer zugefügt werden, haftet die Kreisstadt Neunkirchen nicht.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet der Betreiber nicht. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste, die am Eingang ausgehängt ist, aufgeführt.

IV. Freibäder

§ 11

Badezeit

1. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 1 Stunde vor Betriebsschluss. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Badezeit ist in der Regel unbegrenzt, endet jedoch beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
3. Die Verwaltung des Bades kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
4. Während der Freibadesaison kann in Anpassung an die jeweilige Wetterlage auf die gleichzeitige Offenhaltung aller Einrichtungen der Freibäder und der Schwimmhalle verzichtet werden.

§ 12

Kassenschluss

Kassenbelege werden eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit nicht mehr ausgegeben.

§ 13

Zutritt

1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

2. Die Beckenumgänge dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

§ 14

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in den Freibädern ist für die Badegäste nur in ordentlicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der aufsichtsführende Meister/ Fachangestellte für Bäderbetriebe.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 15

Verhalten im Bad

1. Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den für sie vorgesehenen Nichtschwimmerbereich zu benutzen.
2. Neben den Bestimmungen des § 7 gilt für Freibäder Folgendes:

Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder durch ähnliches Verhalten andere zu gefährden,
 - b) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
3. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 4. Bei Gewitter und Sturm hat der Badegast das Wasser sofort zu verlassen.

§ 16**Sonstiges**

1. Das Ball spielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
2. Das Rad fahren im Gelände des Bades ist verboten.

V. Bestimmungen für die Sauna**§ 17****Nutzung der Saunaanlage**

1. Für die Beachtung der für die eigene Gesundheit erforderlichen Verhaltensweisen ist der Saunabesucher verantwortlich.
2. Die Saunaanlage dürfen Kinder erst ab dem Alter besuchen, ab dem sie dies ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit tun können. Die Beachtung dieser Regel liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.
3. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.

§ 18**Verhalten in der Saunaanlage**

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sittücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken Schweiß abzuduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 19

Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

VI. Ordnungsmaßnahmen

§ 20

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen oder
 - c) trotz Ermahnung oder auch ohne eine solche gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen.

3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

4. Das Widersetzen gegen die Anordnung, das Bad zu verlassen oder das unbefugte Betreten trotz Betretungsverbot zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 21

Inkrafttreten

1. Vorstehende Badeordnung tritt am 01.05.2009 durch Aushang im Bad in Kraft.

2. Alle bisherigen Badeordnungen im Bereich der Kreisstadt Neunkirchen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Neunkirchen, den 30.04.2009

Decker, Oberbürgermeister